

Anlage 6

Versicherung der Schulwegdienste

Die ehrenamtlichen Schulwegdienste genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

Schülerlotsen

genießen in Ausübung ihrer Lotsentätigkeit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII beim örtlich zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Erleiden die Schüler in Ausübung der Lotsentätigkeit einen Arbeitsunfall haben sie gegen den Unfallversicherungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Körperschadens.

(GUV 57.1.3.2. – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler als PDF-Datei unter http://regelwerk.unfallkassen.de/brosch/57_1_3_2.pdf)

Elternlotsen

sind in Ausübung ihrer Tätigkeit als Schulweghelfer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beim örtlich zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband gegen Arbeitsunfall versichert. Erleiden Eltern in Ausübung dieser Tätigkeit einen Arbeitsunfall haben sie gegen den Unfallversicherungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Körperschadens.

(GUV 20.30.3– Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Eltern als PDF-Datei unter http://regelwerk.unfallkassen.de/merkbl/20_30_3.pdf)

Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung ist für Schülerinnen und Schüler der Kommunale Schadensausgleich zuständig. Elternlotsen werden namentlich von der Verkehrswacht vor Ort an die Landesverkehrswacht gemeldet und werden dort versichert.